

Lesefassung

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Glewitz ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2019 gültig.

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes
„Trebel“**

der

Gemeinde Glewitz

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994, (GVOBI. M-V S. 249), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBI. S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBI. M-V S. 458) geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBI. S. 600) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz in ihrer Sitzung am 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glewitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Trebel, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 22 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.04.1997 dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband Trebel) liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ festgesetzt. Die BE für das Berechnungsjahr 2019 wird mit einem Hebesatz von 16,30 €/BE zugrunde gelegt, in dem einmalig die Minusdifferenz in Höhe von 1.354,09 € für den Umlagezeitraum von 2015 bis 2018 zu den Gesamtkosten gerechnet und kalkuliert ist. Ab dem Berechnungsjahr 2020 wird mit dem Hebesatz von 15,95 €/BE gerechnet. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 01.09. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glewitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze und BE/ Hektar (ha):

Kategorie	Nutzungsarten	BE	Hebesatz für das Jahr 2019	Hebesatz ab dem Jahr 2020
1	Gebäude- und Freiflächen	2,0	32,60	31,90
2	Sonstige befestigte Flächen	1,5	24,45	23,93
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	1,0	16,30	15,95
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	0,8	13,04	12,76
5	Unland- und Heideland	0,5	8,15	7,98
6	Wasserfläche	0,5	8,15	7,98
7	Festgesetzte Naturschutzgebiete	0,2	3,26	3,19

Der Hebesatz für das Jahr 2019 beträgt 16,30 €/BE.
Ab dem Jahr 2020 wird der Hebesatz mit 15,95 €/BE angesetzt.

Im Hebesatz ist jeweils ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,51 €/ BE enthalten.

Der Hebesatz bleibt für die Folgejahre unverändert bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Trebel entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.02. eines jeden Jahres. Die Gebühr ist zum 30.09. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die festgesetzte Gebührenhöhe ist auch für die Folgejahre maßgebend bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 7

Inkrafttreten

Diese 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Glewitz der tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glewitz, den 12.09.2018

Gez. Lührke
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage 1

Übersicht Kategorien und BE nach Nutzungsarten für
Satzungsänderung - Umlage Gebühr WuBV „Trebel“

Kategorie	Nutzungsarten	BE
1	Gebäude- und Freifläche, Bauland u. a.	2,0
2	befestigte Flächen: Straßen, Wege, Plätze, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Bahngelände, Verkehrsbegleitfläche u. a.	1,5
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen, Acker, Grünland, Garten, Grünanlage, Park, Sport- und Spielplätze, Erholungsplätze, Brachland u. a.	1,0
4	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Misch-, Laub- und Nadelwald u. a.	0,8
5	Unland, Abbauland, Gehölz, Friedhof, historische Anlagen, Versorgungsanlagen u. a.	0,5
6	Wasserflächen: Fluss, Gräben, Teiche, Sumpf, Soll u. a.	0,5
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V: Naturschutzgebiete u. a.	0,2

Stand: 02/2013

Anlage 2

Beitragskalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- u. Freifläche Sonst. GF	Straßen, Wege, Bahn, Parkplatz	Flächen LW Garten Brachland	Forstwirtsch. Flächen Wald	Unland Abbauland Friedhof	Wasserfl. Gräben Teiche	Flächen n. § 22 LNatG M-V	Gesamt in ha
Gesamt	638549	720018	33629919	5805962	523121	712971	0	4203,0540
Abzüglich Dingliche Mitglieder	8137	445632	1396644	104290	31736	242990	0	222,9429
Bereinigte Fläche	630412	274386	32233275	5701672	491385	469981	0	3980,1111

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeit (BE)

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freiflächen	63,0412	2,0	126,0824
2	sonstige befestigte Flächen	27,4386	1,5	41,1579
3	Landwirtschaftliche Flächen u.a.	3223,3275	1,0	3223,3275
4	Forstwirtschaftliche Flächen	570,1672	0,8	456,1337
5	Unland- und Abbaulandflächen u.a.	49,1385	0,5	24,5692
6	Wasserflächen	46,9981	0,5	23,4990
7	Naturschutzflächen	0	0,2	0
	Gesamt	3980,1111		3894,7697

Ermittlung Beitragshebesatz:

Beitrags- jahr	Beitragsbescheid WBV gerundet	Unterdeckung aus 2015-2018	Verwaltungs- kosten	Gesamtbetrag	: Rechen- einheit	= Beitrags- hebesatz	Gerundet in €/ BE
2019	60.000,00 €	+ 1.354,09	+ 1.969,90	63.323,99 €	3894,7697	16,258	16,30
ab 2020	60.000,00 €		+ 1.969,90	61.969,90 €	3894,7697	15,911	15,95